

Theologen, der sich durch die begeisternden Worte Sr. Magnificenz zum apologetischen Studium der Schrift angetrieben fühlen muß; der Werth wird noch erhöht durch die beigefügte reichhaltige Literaturangabe.

Graz.

Univers.-Prof. Dr. Fraisl.

8) **Die kirchlichen Censuren** oder praktische Erklärung aller noch zu Recht bestehenden Excommunicationen, Suspensionen und Interdicta I. s. der Bulle „Apostolicae Sedis,“ des Concils von Trient und der Constitution „Romanus Pontifex“ von Franz Heiner, Dr. juris can. Mit bischöflicher Approbation. Paderborn 1884. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder). IV und 437 S. M. 5.40 = fl. 3.24.

Die gegenwärtig zu Recht bestehenden Censuren latae sententiae sind durch Papst Pius IX. theils durch die im Jahre 1869 gegebene Constitution „Apostolicae Sedis“, theils durch spätere Erlässe des apostolischen Stuhles neu geregelt worden. Die zuerst erwähnte Constitution abrogirte einige von den bis dahin geltenden Censuren I. s., beschränkte, beziehungsweise erweiterte andere oder gab ihnen durch die Form und den Ausdruck der Worte, in die sie gekleidet wurden, eine jedes Missverständniß beseitigende oder mindernde Erklärung; sie ließ Censuren I. s., welche durch das Tridentinum neu eingeführt oder aus Censuren ferendae sententiae in Censuren latae sententiae umgewandelt worden waren, sowie jene, welche sich auf die Regelung der Papstwahl, sowie die innere Leitung religiöser Körperschaften beziehen (n. 39, 49, 51,) in ihrer bisherigen Giltigkeit unberührt bestehen.

Am 29. März 1873 gab die Congregatio de Propaganda in einer Encyclica bekannt, daß nach einer Erklärung des hl. Vaters die Excommunication, welche von P. Urban VIII. Ex debito 21. Febr. 1633 und Clemens IX. Sollicitudo 17. Juli 1669 verhängt wurde über Missionäre, welche in Ostindien Handel treiben, und deren unmittelbare Oberen, welche sie nicht strafen, noch zu Recht bestehet (vergl. Gury-Ballerini, theol. moral. II. p. 1007 s.). Am 28. August 1873 erließ Papst Pius IX. die Bulle „Romanus Pontifex“, die theils Bestimmungen der Constitution „Apostolicae Sedis“ auf zwei Kirchenprovinzen, das Patriarchat Benedig und die Erzdiözese Mailand, anwandte (VI. n. 7 und XI. n. 12), theils neue Verordnungen traf (Gury-Ballerini I. c. 973 XIII., 998. I. 1006. I); vergl. Decret. Congr. Conc. 13. Mai 1874.

Eine genaue Kenntniß der in den genannten Quellen enthaltenen Censuren, eine sichere Orientirung auf dem von ihnen beherrschten Gebiete, das das kirchliche Leben so nahe berührt, ist für Laien und Priester, insbesonders Seelsorger, unbedingt nothwendig; eine Literatur, die in ihr Verständniß einführt, wird in der That als Bedürfniß empfunden. Es fehlt allerdings nicht an guten Werken hierüber, besonders im Ausland.

Der selige Petrus Avanzini in Rom schrieb einen vortrefflichen Commentar zur Constitution Ap. Sed., den nach seinem Tode dessen Freunde in zweiter und dritter Auflage edirten; ihm folgten Alexander Ciolli, die Bischoße von Nola (Formisano), Neate (Fr. Aug. Maurus), Padua, die entweder selbst Commentare fertigten oder durch Andere bearbeiten ließen. Die neuere kanonistische und moraltheologische Literatur, die seither erschienen ist, hat auf die Veränderungen im Rechtsbestand der Censuren mehr oder weniger eingänglich Rücksicht genommen, wie z. B. die Moralwerke von Gury-Ballerini, Dumas, Könings, E. Müller, Bruner u. A. zeigen.

Gleichwohl ist in Deutschland und in deutscher Sprache eine selbstständige und fortlaufende Erklärung der neueren Quellen, aus denen die Kenntniß der jetzt zu Recht bestehenden Censuren zu schöpfen ist, vor dem Verfasser der hier zur Anzeige kommenden Schrift nicht erschienen, wenn wir von der deutschen Uebersetzung des P. Avanzini durch Koemstedt absehen.

Dr. H.'s vorliegende Schrift, die Referent mit Interesse und im Ganzen mit Befriedigung gelesen hat und weiteren Kreisen zum Studium empfehlen kann, bespricht sachgemäß in drei Theilen a) die Censuren im Allgemeinen und nach den Quellen, aus denen die gegenwärtig zu Recht bestehenden zu erkennen sind S. 1—39; b) die Censuren im Besondern, in drei Abschnitten, nämlich Excommunication, Suspension, Interdict S. 40—372; c) die Absolution von denselben. S. 373—407. In einem Anhang werden in neun Nummern Sätze mitgetheilt, die vom Apostolischen Stuhl unter der Excommunication l. s. verworfen wurden, und die öffentlich oder privatum zu lehren oder zu vertheidigen, in der Constitution Apost. Sedis I. n. 15 unter Androhung der einfach dem Papste reservirten Excommunication l. s. untersagt ist. S. 408—427.

Im ersten Abschnitte des ersten Theiles ist die Frage, wer Censuren verhängen könne, nicht eingehender untersucht, sondern S. 2 nur allgemein durch die Bemerkung, die Kirche allein vermöge solches, berührt worden (vergl. Laymann, th. m. lit. I. tr. V. p. I. c. 3). — S. 3. n. 2 dürfte das Verhältniß der Censur zur Privation genauer angegeben werden. Die S. 17 auf die Frage: Wer fällt unter das Gesetz der Censuren? gegebene kurze Antwort: „Alle Christgläubigen“, muß durch den ergänzenden Zusatz: „welche die Taufe empfingen, noch auf Erden leben, des Vernunftgebrauches und Bösen (dolus) fähig sind, bez. waren, und einen kirchlichen Obern über sich haben“ beschränkt werden. Die über verstorbene Christgläubige verhängten Censuren, z. B. Excommunicationen sind dieses nur in uneigentlichem Sinne gewesen. Der Papst, das Haupt der Christgläubigen, kann keiner Censur unterliegen. S. 23 ist die Eintheilung der Censuren in jene, die a jure und in jene, die ab homine sind, übergegangen, von der im Nachfolgenden wiederholt Gebrauch gemacht werden mußte, z. B. S. 312, 375.

Sachgemäß hat den größten Umfang der zweite Theil, der nach einer kurzen Orientirung über Wesen und Wirkung der einzelnen Cen-

suren im Allgemeinen eine fortlaufende Erklärung derselben im Besondern, wie sie in den neueren Quellen enthalten sind, bietet. Zuerst werden die Censuren der Excommunication 1. s. behandelt, die in vier Klassen getheilt sind, von denen die ersten drei nach ihrer Reservation zur Absolution verschieden sind und die vierte die nicht reservirten in sich schließt. S. 52 bis 310; in ähnlicher Behandlung folgen die einzelnen Suspensionen S. 315—355 und Interdicta S. 356—370. In diesem Theile offenbart der Verfasser hinreichende Vertrautheit mit der Behandlung kanonistischer Fragen, genaue Sach- und Literaturkenntniß, ein gefundes, oft scharfsinniges Urtheil; er entscheidet sich mit Vorliebe für die die Censur beschränkende mildere Auffassung derselben im praktischen Leben, ohne dem in den Censuren waltenden kirchlichen Ernst etwas zu vergeben oder zu nahe zu treten; er macht zwar auf Originalität keinen Anspruch, weiß sich jedoch indessen eine gewisse Selbstständigkeit z. B. gegen Avanzini in einzelnen Fragen zu bewahren (v. S. 241. 353). Der ganze 2. Theil ist seinem Inhalt nach in hohem Grade anziehend und lehrreich.

Der dritte Theil bespricht die Absolution von den Censuren, ihre Nothwendigkeit, ihre verschiedenen Formen; der Absolution von der Excommunication ad reincidentiam wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet S. 375 ff., die dem Papste speciell oder ganz speciell reservirten Fälle; jene, die dem Bischofe auf Grund der Constitution Apost. Sedis, sowie nach dem gemeinen Rechte, soweit es nicht die genannte Constitution in Bezug auf die dem Papste speciell reservirten geheimen Fälle beschränkte und änderte, zur Absolution zustehen; sowie jene, in denen der gewöhnliche Priester in und außer der Todesgefahr des Censurirten direct oder indirect in den päpstlichen und bischöflichen Reservfällen ihn absolviren kann, finden sachgemäße Erörterung. S. 372 f. adoptirt der Verfasser die Meinung des Bonacina u. A., der gewöhnliche Priester könne in articulo mortis nach dem in der Kirche herkömmlichen Gebrauch und nach dem Tridentinum Sess. XIV. cp. 7. poenit. (wohl von allen Sünden,) nicht von allen Censuren, sondern nur von jenen absolviren, die der Seele ewigen Untergang bereiteten (ne quis pereat), was nur von der persönlichen Excommunication und dem persönlichen Interdict, nicht gleichmäßig von anderen Censuren, z. B. der Suspension und ihren Arten Geltung habe; denn Exemptionen sind, weil sie immer als vulnus legis betrachtet werden, nicht weiter auszudehnen als nothwendig ist.

In der Sprache, die von Härten nicht durchweg frei ist; in der Aufführung der Belege, in der keine wünschenswerthe Gleichheit herrscht; in der Correctur und Revision der einzelnen Druckbögen hätte Vieles verbessert werden können.